



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Antwort**

auf die

### **Interpellation 308**

Jörg Krähenbühl namens der SVP-Fraktion  
vom 8. Januar 2016

(StB 258 vom 18. Mai 2016)

**Wurde anlässlich  
Ratssitzung vom  
9. Juni 2016  
beantwortet.**

### **Berufliche Integration von Sozialhilfeempfängern/Sozialhilfeempfängerinnen**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Der Interpellant möchte vom Stadtrat wissen, wie die Stadt Luzern bei der dauerhaften beruflichen Integration von Sozialhilfeempfangenden vorgeht.

Als eines der Ziele der Sozialhilfe wird in § 2 lit. d Sozialhilfegesetz (SHG, Stand 1. Januar 2016) „die Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Integration“ genannt.

Die geltenden Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) halten unter den Grundprinzipien der Sozialhilfe u. a. den Grundsatz Leistung und Gegenleistung fest. Zudem hält das Luzerner Sozialhilfegesetz zusätzlich in § 29 Abs. 2 fest, dass hilfebedürftige Personen und ihre Familienangehörigen verpflichtet werden können, aktiv eine Arbeitsstelle zu suchen, eine zumutbare Arbeit oder Beschäftigung anzunehmen oder an einem geeigneten Integrationsprogramm teilzunehmen.

Die Abteilung Soziale Dienste der Sozialdirektion setzt die rechtlichen Grundlagen konsequent um. Jedoch ist festzuhalten, dass die dauerhafte berufliche Integration bei einem Teil der sozialhilfebeziehenden Personen nicht mehr oder nur noch teilweise gelingt. Gründe dafür sind, dass diese Personen Ausbildungen und Arbeitserfahrungen vorweisen, die den heutigen Erfordernissen des ersten Arbeitsmarktes nicht mehr entsprechen, Krankheiten oder gesundheitliche Beeinträchtigungen und Suchterkrankungen vorliegen oder mangelnde Sprachkenntnisse und fehlende Integration festzustellen sind.

Bei einem Teil der Personen, die sich bei der städtischen Sozialhilfe neu anmelden, waren vorher die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) für die Arbeitsintegration zuständig. Im Schweizerischen Sozialsystem sind die RAV vor dem Bezug von Sozialhilfe die spezialisierten Fachstellen für die Arbeitsintegration. Wenn es diesen für die Arbeitsmarktintegration spezialisierten Diensten nicht gelungen ist, eine Person erfolgreich in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln, dann bleibt die Arbeitsvermittlung auch für die Sozialen Dienste eine höchst anspruchsvolle Aufgabe. Dennoch ist das Ziel der Arbeitsintegration von sozialhilfebeziehenden Personen in den ersten Arbeitsmarkt ein wichtiger Grundpfeiler der städtischen Sozialhilfe. Die Integrationsbemühungen, auch die Teilnahme an einem Integrationsprogramm, tragen dazu bei, dass die sozialhilfebeziehenden Personen über eine geregelte Tagesstruktur verfügen und so ihre persönliche und gesundheitliche Situation stabilisieren können.

Neben den externen Anbietern von Integrationsplätzen stellt auch die Stadt Luzern mit den beiden Programmen FIT und ReFIT Arbeitsintegrations- und Dauerarbeitsplätze für sozialhilfebeziehende Personen zur Verfügung.

Die Sozialen Dienste unterscheiden nicht zwischen Programmen zur beruflichen Integration und Programmen zur Beschäftigung. Die Kosten dafür werden daher nicht separat ausgewiesen. Die Erfahrungen zeigen, dass auch Personen an einem Dauerarbeitsplatz Stellen im ersten Arbeitsmarkt finden und somit von der Sozialhilfe abgelöst werden können. Deshalb sind die Antworten auf die Fragen 6 und 7 in den Antworten auf die Fragen 3 und 4 integriert.

Die statistischen Angaben sind dem Kennzahlenbericht 2014 der Städteinitiative Sozialpolitik entnommen.

*Zu 1.:*

*Was unternimmt die Stadt Luzern für die berufliche Integration ihrer Sozialhilfeempfängerinnen?*

Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Luzern, die sich für den Bezug von Sozialhilfe anmelden, werden im Rahmen des Verfahrens zur Aufnahme in die Sozialhilfe verpflichtet, eine Gegenleistung im Bereich der Arbeitsintegration zu erbringen. Die Gegenleistung wird eingefordert, wenn die Personen arbeitsfähig sind, sie keinen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen haben, keine Anmeldung auf allfällige Sozialversicherungsleistungen hängig ist und wenn vorhandene Kinderbetreuungspflichten geregelt sind. Für die Unterstützung bei der Arbeitsintegration werden die Klientinnen und Klienten bei der Fachstelle Arbeit der Sozialen Dienste angemeldet.

Die Mitarbeitenden der Fachstelle Arbeit treffen eine umfassende Abklärung (Assessment) und melden die Klientinnen und Klienten nach Absprache in einem für das zu erreichende Integrationsziel richtigen Programm an. Die Klientinnen und Klienten werden während der Teilnahme in einem Programm durch die Mitarbeitenden der Sozialen Dienste begleitet (Teilnahme an Standortbesprechungen, Interventionen bei Problemstellungen usw.).

*Zu 2.:*

*Welche Massnahmen werden angeordnet?*

Den Mitarbeitenden der Sozialen Dienste stehende folgende Programmkategorien zur Verfügung:

### **Abklärungsplätze**

Wenn aufgrund der Abklärungen durch die Fachstelle Arbeit keine klare Vorstellung über die nächsten Schritte in der Arbeitsintegration vorliegen, können mittels Abklärungsplätzen ver-

tiefe Informationen über die Kompetenzen und die Möglichkeiten für eine gelingende Arbeitsintegration eingeholt werden.

### **Arbeitsintegrationsprogramme**

Arbeitsintegrationsprogramme sind für Personen vorgesehen, die durch das Absolvieren eines Programms bessere Chancen bekommen, wieder eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt zu finden. Im Vordergrund stehen demzufolge das Training der Leistungsfähigkeit, die Verbesserung und die Erweiterung der beruflichen Fähigkeiten und sozialen Kompetenzen sowie der Erhalt der Arbeitsfähigkeit.

### **Dauerarbeitsplätze**

Dauerarbeitsplätze sind für Personen, die nur über eine geringe Leistungsfähigkeit verfügen und beim Zeitpunkt der Antragstellung auf Sozialhilfe geringe Chancen auf eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt haben. Im Vordergrund stehen darum die Gewöhnung an eine Tagesstruktur und deren Einhaltung, das Training der Leistungsfähigkeit, das Aneignen und das Festigen von sozialen Kompetenzen und damit eine Vorbeugung gegen Desintegration.

### **Personalvermittlung**

Bei einem sehr kleinen Teil von Sozialhilfebeziehenden ist aufgrund sehr guter Arbeitsintegrationschancen direkt eine Arbeitsvermittlung angezeigt. Die Personalvermittlung der Fachstelle Arbeit vermittelt direkt Arbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt.

*Zu 3.:*

*Wie hoch sind die Kosten dieser Massnahmen?*

Im Jahre 2015 haben die Sozialen Dienste für die verschiedenen Programme netto Fr. 1'295'634.– finanziert. Damit wurden rund 232 Programmeinsätze finanziert.

*Zu 4.:*

*Wie ist die Erfolgsbilanz dieser Massnahmen?*

Im Jahre 2014 wurden rund 401 Fälle von der Sozialhilfe abgelöst, davon rund ein Drittel infolge Verbesserung der Erwerbssituation. In diese Kategorie fallen Personen, die aufgrund einer Arbeitsintegrationsmassnahme eine Stelle gefunden haben oder die durch einen Stellenwechsel ein höheres Einkommen erzielen konnten.

Vertiefere statistische Auswertungen können die Sozialen Dienste nicht vornehmen, weil die Ressourcen für die Erfassung und die technischen Voraussetzungen für die Auswertung fehlen.

In der Sozialhilfe ist festzustellen, dass bei einem Teil der Fälle die durchschnittliche Bezugsdauer von Sozialhilfe von Jahr zu Jahr zunimmt. Von diesen sogenannten Langzeitfällen wird

gesprächen, wenn die Sozialhilfebeziehenden 36 Monate und länger Sozialhilfe beziehen. Eine für den Kennzahlenbericht der Städteinitiative Sozialpolitik vorgenommene Erhebung für das Jahr 2014 ergab in der Stadt Luzern 76 Langzeitfälle. Die grösste Gruppe der Langzeitbeziehenden sind Personen zwischen 46 und 55 Jahren. Besonders für Personen mit geringen beruflichen Qualifikationen, körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen und Krankheiten, mangelnder Integration (z. B. Sprachkompetenzen) ist es zunehmend schwieriger, im ersten Arbeitsmarkt eine Stelle zu finden.

Zu 5.:

*Wo respektive bei welchen Institutionen werden die Sozialhilfebezüger/innen beschäftigt?*

Die Sozialen Dienste arbeiten mit folgenden Anbietern zusammen:

Kategorie Programm	Anbieter
Abklärungsplätze	Caritas Luzern
Arbeitsintegrationsprogramme	Caritas Luzern Stiftung Brändi SAH Zentralschweiz Verein The Buez FutureX Dreipunkt GmbH MiA-Innerschweiz
Dauerarbeitsplätze	Caritas Luzern IG Arbeit Verein Jobdach Dock Luzern AG Verein Kirchliche Gassenarbeit

Die regierungsrätliche Tripartite Kommission für Arbeitsintegrationsmassnahmen (KAIM) ist für das operative Controlling der oben genannten Anbieter zuständig. Die Sozialen Dienste arbeiten nur mit Anbietern zusammen, die über eine Bewilligung der KAIM verfügen. Die Stadt Luzern ist in dieser Kommission vertreten.

Mit den beiden Programmen FIT und ReFIT bietet auch die Stadt Arbeitsintegrations- und Dauerarbeitsplätze für sozialhilfebeziehende Personen an.

Zu 6.:

*Wie viel % werden nicht mehr integriert?*

Siehe Antwort auf Frage 4.

Zu 7.:

*Was kosten diese Massnahmen?*

Siehe Antwort auf Frage 3.

Zu 8.:

*Was macht man mit den bestehenden Sozialhilfeempfängern/Sozialhilfeempfängerinnen, die nicht mehr integriert werden können?*

Neben der Vermittlung von Dauerarbeitsplätzen und dem Versuch, Personen für Freiwilligenarbeit zu vermitteln, wird bei älteren Personen auf die Einforderung von weiteren Arbeitsintegrationsbemühungen in der Regel abgesehen, weil die Chancen auf eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt gering sind. Solche Personen werden zum gegebenen Zeitpunkt aufgefordert, die AHV-Rente früher zu beziehen.

Bei Personen, die aufgrund von unklaren Gesundheitssituationen schwer vermittelbar sind, stellen die Sozialen Dienste konzeptionelle Überlegungen an.

Zu 9.:

*Was für eine Strategie hat die Stadt Luzern für die Zukunft, um alle Flüchtlinge, die später nach einer Aufenthaltsdauer von 10 Jahren Sozialhilfe beziehen werden, beruflich zu integrieren?*

Die berufliche Integration von Flüchtlingen, die bereits zehn Jahre in der Schweiz leben und noch ohne Arbeit sind, ist eine besondere Herausforderung. Entscheidend ist, dass sie nach Anerkennung ihres Flüchtlingsstatus so rasch als möglich eine Erwerbstätigkeit finden. Je länger sie ohne Arbeit sind, desto schwieriger ist es, sie in den Arbeitsprozess zu integrieren. Die Zuständigkeit für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration liegt während der ersten zehn Jahre beim Kanton. Ist die Integration nach zehn Jahren nicht gelungen, sind die Gemeinden für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zuständig. Die Stadt hat ein grosses Interesse an einer gelingenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Integration der Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen. Es ist erkannt, dass es hierfür besonderer Anstrengungen bedarf. Die Abteilung Soziale Dienste der Sozialdirektion ist an der Prüfung geeigneter Massnahmen.

Stadtrat von Luzern